



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0494/2026/2		Datum: 26.08.2026	
Dezernat 1			
Verfasser:	01-Büro des Oberbürgermeisters / Zentrale Angelegenheiten		Az.: 01/ Gom.
Betreff: Bürgerbegehren betreffend „Koblenzer Baumschutzsatzung,, – Zulässigkeitsentscheidung			
Gremienweg:			
03.09.2026	Stadtrat	☐ einstimmig ☐ abgelehnt ☐ verwiesen	☐ mehrheitl. Kenntnis ☐ vertagt ☐ Enthaltungen
	TOP öffentlich		☐ ohne BE abgesetzt ☐ geändert ☐ Gegenstimmen
	Haupt- und Finanzausschuss	☐ einstimmig ☐ abgelehnt ☐ verwiesen	☐ mehrheitl. Kenntnis ☐ vertagt ☐ Enthaltungen
	TOP öffentlich		☐ ohne BE abgesetzt ☐ geändert ☐ Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stellt nach Anhörung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens „Koblenzer Baumschutzsatzung“ fest, dass das Bürgerbegehren die rechtlichen Anforderungen nach § 17a Gemeindeordnung RP erfüllt und somit zulässig ist.

Begründung:

1. Sachverhalt:

In der Ratssitzung am 26.03.2026 hat der Stadtrat mehrheitlich mit 30 Ja-Stimmen und 24 Gegenstimmen die Aufhebung der „Satzung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Koblenz“ mit dem Ziel der unverzüglichen Außerkraftsetzung beschlossen. Die Verwaltung wurde beauftragt, die dazu erforderliche Aufhebungssatzung auszufertigen und öffentlich bekanntzugeben. Darüber hinaus soll ein alternatives Konzept zur Sicherung und Verbesserung des Baumbestandes vorgelegt werden, das künftig auf Anreizsysteme, fachliche Beratung und freiwillige Pflanzungen setzt.

Von den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens „Koblenzer Baumschutzsatzung“ wurde am 27.07.2026 ein Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 17a der Gemeindeordnung RP (GemO) sowie die für das Bürgerbegehren gesammelten Unterschriften an die Verwaltung übergeben. Das Bürgerbegehren richtet sich gegen den o. a. Beschluss des Stadtrates vom 26.03.2026 und hat das Ziel, im Wege eines Bürgerentscheids gemäß § 17a GemO über die (Wieder-)Einführung einer Baumschutzsatzung für die Stadt Koblenz entscheiden zu lassen.

2. Zulässigkeit des Bürgerbegehrens

Um den beantragten Bürgerentscheid durchführen zu können, müssen die gemäß § 17a GemO bestimmten Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt sein. Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens hat der Stadtrat gemäß § 17a Abs. 4 GemO nach Anhörung der das Bürgerbegehren vertretenden Personen zu entscheiden. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens richtet sich ausschließlich nach den gesetzlichen Anforderungen. Sobald diese vorliegen, ist die Zulässigkeit zu beschließen.

Gemäß § 17a Abs. 3 GemO muss das Bürgerbegehren von mindestens 5 % der bei der letzten Wahl zum Stadtrat festgestellten Zahl der wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohnern unterzeichnet sein. Zum Stand der Kommunalwahl 2024 gab es insgesamt 84.107 Wahlberechtigte. Somit sind insgesamt mindestens 4.205 Unterschriften erforderlich. Im Rahmen der Prüfung der am 27.07.2026 eingereichten Antragsunterlagen mit 7.114 Unterschriften hat die Verwaltung insgesamt 5.788 gültige Unterschriften festgestellt. Die notwendige Anzahl gültiger Unterschriften ist damit erreicht. Die Einreichung ist fristgerecht, wenn sie spätestens vier Monate nach der Fassung des Beschlusses (26.03.2026) erfolgt, gegen den sich das Begehren richtet. Da das Fristende hier mit dem 26.07.2026 auf einen Sonntag fällt, verlängert es sich entsprechend der einschlägigen Vorschriften auf den darauffolgenden Montag, 27.07.2026. Die Einreichung ist somit fristgerecht erfolgt.

Bürgerbegehren dürfen nur Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde betreffen, über die der Stadtrat entscheidet. Das Bürgerbegehren hat das Ziel der Wiedereinführung der bisherigen Baumschutzsatzung. Es handelt sich um einen zulässigen Gegenstand, da der Stadtrat über die erforderliche Satzungsbefugnis nach § 24 Abs. 1 GemO verfügt. Eine Unzulässigkeit nach § 17a Abs. 2 GemO ist vorliegend nicht gegeben.

Die zu entscheidende Angelegenheit muss in Form einer mit ‚Ja‘ oder ‚Nein‘ zu beantwortende Frage gestellt werden sowie eine Begründung enthalten. Die Fragestellung des vorliegenden Bürgerbegehrens lautet: „Der Koblenzer Stadtrat hat den Schutz der Bäume abgeschafft. Sind Sie dafür, die Aufhebung der Baumschutzsatzung der Stadt Koblenz (AT/0011/2026) rückgängig zu machen?“. Eine entsprechende Begründung des Antragbegehrens ist enthalten. Als vertretungsberechtigte Personen sind Sieglinde Karges, Marcel Hoffmann und Jens Woch benannt.

Über die vorliegende Angelegenheit wurde in den vergangenen drei Jahren kein Bürgerentscheid durchgeführt.

Die Zulässigkeitsvoraussetzungen sind somit erfüllt.

3. Weiteres Vorgehen

Im Vorfeld des Bürgerentscheids ist eine öffentliche Bekanntmachung vorzunehmen, die den Termin und den Gegenstand des Bürgerentscheids sowie die Auffassung des Oberbürgermeisters, des Stadtrates sowie der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens enthält. Außerdem sind darin die mit der begehrten Maßnahme verbundenen Kosten darzulegen. Der Stadtrat soll über den Text der öffentlichen Bekanntmachung entscheiden.

Es ist vorgesehen, nach der Zulassungsentscheidung des Stadtrates die für die öffentliche Bekanntmachung erforderlichen Information zu erarbeiten bzw. einzuholen, sodass der Stadtrat in seiner darauffolgenden Sitzung über den Text der öffentlichen Bekanntmachung beschließen kann. Die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung trägt die Gemeinde. In Anbetracht der anzuwendenden Fristen nach der GemO und dem Kommunalwahlgesetz Rheinland-Pfalz (KWG) wäre die Durchführung des Bürgerentscheids sodann ab Januar 2027 möglich. Den konkreten Termin legt der Stadtrat fest. Dieser muss nach den Bestimmungen des KWG ein Sonntag sein.

Gemäß § 17a Abs. 5 GemO entfällt der Bürgerentscheid, wenn der Stadtrat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren vorgeschlagenen Maßnahme in unveränderter Form oder in einer Form, die von den das Bürgerbegehren vertretenden Personen gebilligt wird, beschließt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten zur Durchführung des Bürgerentscheides belaufen sich auf ca. 142.000 EUR. Enthalten

sind Schulungs- und Erfrischungsgelder für Wahlhelfende, Versand- und Portokosten, Materialkosten, Anmietungsaufwendungen sowie Kosten für die öffentliche Bekanntmachung und für Aushilfskräfte.